



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

18. Jahrgang	Ausgegeben am 13. März 2013	Nummer 5
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
13/37	28.02.2013	Bundestagswahl 2013 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 103 Solingen - Remscheid - Wuppertal II	3
13/38	25.02.2013	Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid	8
13/39	27.02.2013	Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW (Benachrichtigung für Herrn Heinz Kemmerich)	9
13/40	26.02.2013	Einstellung der Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 642 und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet nordwestlich der Autobahn A 1, Buscher Hof, südöstlich der Straße Felder Höhe und südwestlich Lüttringhauser Straße	9
13/41		Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Lieferung Reinigungsmaterial 2013/2015 (Nr. 11-13-0037-28)	10
13/42		Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 <i>Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid</i>	13 (19 + 20)
13/43		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat April 2013	16

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe April 2013 ist, Mittwoch, 17.04.2013

Redaktionsschluss der Ausgabe April 2013 ist, Montag, 08.04.2013

Amtliche Bekanntmachungen

13/37

Bundestagswahl 2013**Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 103 Solingen - Remscheid - Wuppertal II**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 8. Februar 2013 (BGBl. I S. 165) den 22. September 2013 als Wahltag für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Gebiet des Wahlkreises 103 Solingen - Remscheid - Wuppertal II

Der Wahlkreis 103 umfasst die Gebiete der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid sowie von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am **22. September 2013** können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 bei der

Stadt Solingen
Stadtdienst Einwohnerwesen
Wahlamt
Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen
Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 42601 Solingen

Bis spätestens zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 i. V. m. § 20 Abs. 1 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht** Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 103 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Gemäß § 21 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) dürfen die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2009. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag konnte mit den Wahlen der **Vertreter für die Vertreterversammlungen** unter Beachtung des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I Seite 518, in Kraft getreten am 19. April 2012) ab dem **20. April 2012**, mit den Wahlen zur **Aufstellung von Wahlkreisbewerbern** ab dem **28. Juni 2012** begonnen werden. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie zum Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Solingen oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis 103 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin (Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf) eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

(Hausanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden)
spätestens am

17. Juni 2013

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt gemäß § 18 Abs. 4 BWG spätestens am **05. Juli 2013** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen bei Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 103 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 103 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von im

Ausland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 103 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 letzter Satz BWG).

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Inneren nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist;

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

4. - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.

- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundesausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Solingen - Remscheid - Wuppertal II wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **26. Juli 2013** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Solingen, nachrichtlich in den Bekanntmachungsorganen der Städte Remscheid und Wuppertal, in jedem Fall aber am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 05. August 2013 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Solingen, nachrichtlich in den Bekanntmachungsorganen der Städte Remscheid und Wuppertal bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 - Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 - Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 - Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 - Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft worden und können bei mir angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Nachbemerkung

Lesbarkeit und Übersicht machen es erforderlich, hier auf die Gesetzessprache zurückzugreifen. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Funktionsbezeichnungen verwendet werden.

Solingen, 28.02.2013
Stadt Solingen
Der Kreiswahlleiter
gez. Norbert Feith
Oberbürgermeister

13/38

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid

Herr Martin Brink war am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Brink ist im Februar 2013 verstorben.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass die auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands aufgestellte Bewerberin Frau Erden Anka-Nachtwein, wohnhaft Holz 11 c, 42857 Remscheid, den freigewordenen Sitz im Rat der Stadt Remscheid erhält.

Remscheid, den 25.02.2013
Der stellvertretende Wahlleiter
gez. Mast-Weisz

13/39**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW (Benachrichtigung für Herrn Heinz Kemmerich)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird:
Stadt Remscheid, Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Umwelt
42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 255
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Heinz Kemmerich,
Friedrichstraße 45, 42929 Wermelskirchen
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
23.07.2012
Wupperverband / TFK

Remscheid, den 27.02.2013
Im Auftrag
gez. Fischer

13/40**Einstellung der Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 642 und zur****1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet nordwestlich der Autobahn A 1, Buscher Hof, südöstlich der Straße Felder Höhe und südwestlich Lüttringhauser Straße**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 642 und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet nordwestlich der Autobahn A 1, Buscher Hof, südöstlich der Straße Felder Höhe und südwestlich Lüttringhauser Straße – werden eingestellt.

Den Zielen der Planverfahren stehen Ziele der Landesplanung entgegen. Eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem Ziel der Darstellung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) (Ansiedlung eines Designer Outlet Centers) anstelle von Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) ist von der Bezirksregierung abgelehnt worden.

Das betroffene Gebiet ist aus dem als Anlage nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Beschluss über die Einstellung der Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die am bisherigen Verfahren beteiligten Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu unterrichten.

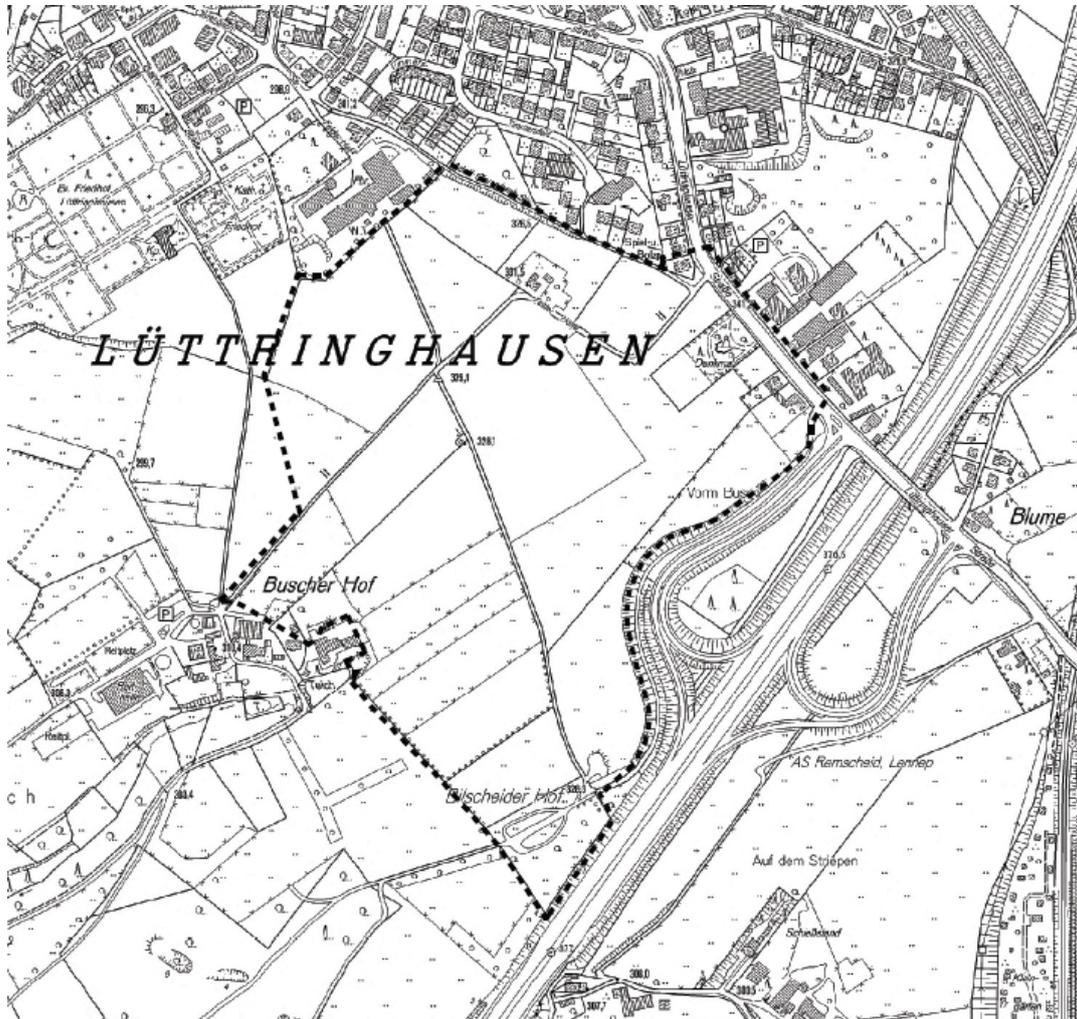
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.01.2013 übereinstimmt und dass der Beschluss nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Der Beschluss über die Einstellung der Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 642 und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 26.02.2013
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung
zu dem Bebauungsplan Nr. 642 und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- nordwestlich der Autobahn A 1, Buscher Hof,
- südöstlich der Straße Felder Höhe und südwestlich Lüttringhauser Straße -*



13/41

**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Lieferung Reinigungsmaterial 2013/2015 (Nr. 11-13-0037-28)**

1. Auftraggeber:

Stadtverwaltung Remscheid
Gebäudemanagement
Hindenburgstraße 52 - 58
42853 Remscheid
Kontakt: Herr Meermann
Tel. (0 21 91) 16 – 28 69
Fax (0 21 91) 16 – 1 28 69
E-Mail: volker.meermann@remscheid.de

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

b) Art des Vertrages: Lieferauftrag, Rahmenvertrag
(die Abnahmemengen und Liefertermine sind nicht verbindlich geregelt)

3. a) Ort der Ausführung: Remscheid, ca. 110 Bedarfstellen

b) Auftragsgegenstand, CPV-Nr.: 39830000-9, 33761000-2, 33763000-6, 39224300-1

Art und Umfang der Leistungen:

Lieferung Reinigungsmaterial

- Besen und Bürstenwaren, Zubehör
- Chemische Reinigungsmittel, Seifen
- Fußbodenpflegemittel
- Hausgeräte und -gegenstände
- Mopbezüge, Pads, Gestelle
- Textil- und Lederwaren
- Toilettenpapier, Papierhandtücher
- Zubehör Glasreinigung

- c) **Unterteilung in Lose:** Ja, die Vergabe des Auftrags kann insgesamt an einen Bieter, nach Artikelgruppen oder einzelnen Artikeln an mehrere Bieter erfolgen. Dem Bieter wird freigestellt, Angebote nur für einzelne Artikel, Artikelgruppen oder die Gesamtleistung einzureichen.

4. Frist für den Abschluss der Lieferungen, Dauer des Lieferauftrags,**Beginn oder Ausführung des Lieferauftrags:**

Beginn: nach Auftragsvergabe

Ende: 30.06.2015

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden:

Stadtverwaltung Remscheid

Personal und Organisation

Abt. Materialwirtschaft

Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

Tel. (0 21 91) 16 – 25 84

Fax (0 21 91) 16 – 1 25 84

E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

- b) **Schlussstermin für Anforderung:** Bis einschließlich 04.04.2013

- c) **Zahlung:** Kostenbeitrag: 0,00 EUR

6. a) Schlussstermin für Angebotseingang: 10.04.2013 (09:30 Uhr)**b) Anschrift:**

Stadtverwaltung Remscheid

Personal und Organisation

Abt. Materialwirtschaft

Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

- c) **Sprache(n):** Die Sprache ist Deutsch; dies gilt für den kompletten schriftlichen und mündlichen Geschäftsverkehr einschl. der Anforderung der Vergabeunterlagen.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Vertreter der Auftraggeber

- b) **Tag, Stunde und Ort:** Entfällt

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Keine**9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer, Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften (soweit diese bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind) spätestens vor Zuschlagserteilung die vertraglichen Verpflichtungserklärungen entsprechend dem TVgG NRW abzugeben haben.
- Preisbindung bis 30.06.2015
- Auslieferung in die vorgesehenen Lagerräume der Bedarfsstellen.
- Für weitere Informationen wird auf die Vergabeunterlagen verwiesen.

12. Teilnahmebedingungen:**1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- b) Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.
- c) Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- d) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- e) Verpflichtungserklärungen Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW).
- f) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- g) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung auf Verlangen des Auftraggebers einzureichen.

Für die Eigenerklärungen 1a bis 1g sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung Allgemein, Zuverlässigkeitserklärung, Bieterklärungen zum TVgG NRW, Bieterklärung Bietergemeinschaft, Bieterklärung Nachunternehmer) beigelegt und unterschrieben mit dem Angebot abzugeben.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Angabe zum Gesamtumsatz des Bewerbers in jedem der drei letzten Geschäftsjahre soweit diese mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
- b) Angabe einer gültigen, ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.

Für die Eigenerklärungen 2a und 2b ist ein entsprechender Vordruck beigelegt und unterschrieben mit dem Angebot abzugeben.

3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Nachprüfbar Referenzliste mit den wesentlichen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten vergleichbaren Lieferungen/Leistungen mit Angabe der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber (mindestens 3 Referenzen mit Namen, Anschriften und Ansprechpartner mit Telefonverbindung der Auftraggeber) abzugeben.
- b) Ausgefüllte Produktfragebögen für sämtliche angebotenen Reinigungs- und Pflegemittel der Produktgruppen 2 und 3.
- c) EU-Sicherheitsdatenblätter gemäß EU-Richtlinie 91/155/EWG für sämtliche angebotenen Reinigungs- und Pflegemittel.
- d) Betriebsanweisungen entsprechend der Gefahrstoffverordnung für sämtliche angebotenen Gefahrstoffe.
- e) Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien (Prospektmaterial) für sämtliche angebotenen Erzeugnisse nur nach besonderer Aufforderung.

Für die Eigenerklärungen 3a und 3b sind entsprechende Vordrucke beigelegt und unterschrieben mit dem Angebot abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

Nachweise/Erklärungen, die auf Aufforderung bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, werden bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 30.06.2013

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote werden zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Pkt. 1.
- Die Stadt Remscheid übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Bekanntmachungen, die in Ausschreibungsblättern oder auf Ausschreibungsplattformen im Internet veröffentlicht wurden.
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 bzw. 22 EG VOL/A).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Vergabekammer
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf
- Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift. Im Fall der Mitteilung nach § 101 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

17. Vorinformation: Entfällt

18. Absendung der Bekanntmachung: Entfällt

13/42

Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

In der ersten Jahreshälfte 2013 sind bundesweit Schöffinnen und Schöffen zu wählen.

Die Stadt Remscheid sucht Frauen und Männer, die Interesse daran haben, in den Schöffengerichten des Landgerichtsbezirks Wuppertal oder in den Strafkammern des Landgerichts Wuppertal als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen mitzuwirken. So werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Remscheid für die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Remscheid und Wuppertal 17 Hauptschöffen und 15 Hilfsschöffen benötigt. Ferner werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Remscheid für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal 30 Hauptschöffen benötigt.

Da für die Schöffenwahl mindestens die **doppelte** Zahl der benötigten Schöffen gemeldet werden müssen, sucht die Stadt Remscheid mindestens

34 Hauptschöffen und 30 Hilfsschöffen

für die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Remscheid und Wuppertal sowie mindestens

60 Hauptschöffen

für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal.

Wer oder was sind Schöffen?

Für die Verhandlung und Entscheidung der in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Strafsachen wird, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei diesem Gericht ein Schöffengericht gebildet. Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Soweit das Gesetz nichts anderes regelt, übt der Schöffe das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie der Berufsrichter, und dies auch bei Entscheidungen, die mit der Urteilsfindung nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen.

Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Das heißt: Für eine Verurteilung wie auch für die Festsetzung der Art und Höhe der Strafe ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich. Und das bedeutet wiederum, dass niemand gegen die Stimmen beider Schöffen verurteilt werden kann.

Für die Schöffen der Strafkammern gelten die Vorschriften über die Schöffen der Schöffengerichte entsprechend.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgelegt, so dass sich der Schöffe auf diese von ihm wahrzunehmenden Termine frühzeitig einstellen kann. Grundsätzlich hat der Schöffe die ihm zugewiesenen Termine auch wahrzunehmen. Lediglich in bestimmten Fällen kann er von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden. An seiner Stelle wird dann ein Hilfsschöffe herangezogen.

Schöffen sollen nicht mehr als 12 Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen der Schöffe teilnehmen muss, da das Gericht grundsätzlich von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss. Ein Schöffe kann also durchaus an mehr als an 12 Tagen im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden.

Wer kann Schöffe werden?

Das Ehrenamt des Schöffen können nur deutsche Staatsangehörige wahrnehmen, die zum Zeitpunkt der Vorbereitungen der Schöffenwahl in der Gemeinde, die diese Vorbereitungen trifft, wohnen und die am 01.01.2014 das 25. Lebensjahr vollendet bzw. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ferner müssen sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer kann nicht Schöffe werden?

Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, können nicht Schöffe werden. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige wie beispielsweise Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Ebenso sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind oder die sich in Insolvenz befinden, nicht zum Schöffen gewählt werden.

Welche Grundfähigkeiten sollte ein Schöffe nach herrschender Meinung mitbringen?

Ein Schöffe sollte gute Menschenkenntnisse und ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen haben. So muss er beispielsweise beurteilen können, ob ein Angeklagter oder ein Zeuge lügt, die Wahrheit sagt oder sich einfach nur irrt. Dabei sollte ein Schöffe aufgrund seiner persönlichen Lebenserfahrung Menschen in ihrem sozialen Umfeld einschätzen und sich hierbei auch in verschiedene soziale Milieus hineinendenken können.

Auch logisches Denkvermögen ist notwendig, um zum Beispiel die verschiedenen Zeugenaussagen miteinander und mit der Einlassung des Angeklagten oder auch mit anderen Beweismitteln zu vergleichen und auf ihre Stimmigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus muss der Schöffe in allen Phasen der Verhandlung stets Wert legen auf seine Unabhängigkeit, seine Objektivität und seine Unvoreingenommenheit. So darf sich ein Schöffe bei der Urteilsfindung weder von persönlicher Antipathie gegen den Angeklagten, etwa wegen seines Aussehens oder seines Auftretens oder auch wegen der ihm zur Last gelegten Taten, noch von Partei ergreifenden Berichten in den Medien beeinflussen lassen.

Letztendlich muss der Schöffe bereit sein, ein großes Maß an Verantwortung zu übernehmen. Sein Votum trägt schließlich maßgeblich mit dazu bei, ob ein Angeklagter verurteilt wird und wie hoch das Strafmaß ausfällt.

Wie wird man Schöffe?

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl stellt die Stadt Remscheid eine Vorschlagsliste auf, die alle Gruppen der Remscheider Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll. Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Nachdem der Rat der Stadt über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste beschlossen hat, wird die Liste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Wann und wo die Liste eingesehen werden kann, wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Jeder, der bei Durchsicht dieser Liste feststellt, dass hier eine Person aufgeführt ist, die nach seinem Dafürhalten nicht aufgenommen werden durfte oder nicht aufgenommen werden sollte, beispielsweise weil entgegen anderslautender Auskunft gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, oder weil sie sich sehr wohl in Insolvenz befindet, kann gegen den Eintrag besagter Person innerhalb einer Woche Einspruch erheben.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird ein beim Amtsgericht Remscheid gebildeter Ausschuss über die etwa vorgebrachten Einsprüche befinden und danach die erforderliche Anzahl von Schöffen wählen.

Der Schöffenwahlausschuss wird in der Zeit zwischen dem 16. September und dem 15. Oktober 2013 zusammentreten.

Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden vom Amtsgericht benachrichtigt. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Stadt Remscheid eine entsprechende Information.

Was ist jetzt noch zu tun?

Wer Interesse daran hat, als Schöffin bzw. Schöffe tätig zu werden, der füllt den Bewerbungsbogen vollständig aus und sendet ihn unterschrieben in einem frankierten Umschlag bis zum **10.05.2013** an das Büro der Oberbürgermeisterin. Die Anschrift ist auf dem Bewerbungsbogen vermerkt. Alternativ kann der Bogen auch per Fax an die Nummer (0 21 91) 16 - 1- 27 14 versandt werden.

Selbstverständlich steht der Bewerbungsbogen auch online zum Ausfüllen und anschließenden Ausdrucken zur Verfügung.

Per E-Mail übersandte Bewerbungsbögen können leider nicht berücksichtigt werden.

Zu finden sind das Formular und einige weitere Informationen zur Schöffenwahl im Internet unter:

<http://www.remscheid.de/vv/produkte/0.13/146380100000023112.php>

Einsendeschluss für Ihre Bewerbung ist Freitag, der 10.05.2013.

Für Fragen steht Ihnen Herr Hans-Ulrich Dattner im Büro der Oberbürgermeisterin jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt: Büro der Oberbürgermeisterin – Gemeinde- und Ratsangelegenheiten
Name Herr Hans-Ulrich Dattner
Adresse Theodor-Heuss-Platz 1
Raum 128
Telefon (0 21 91) 16 - 27 14
Telefax (0 21 91) 16 - 1 - 27 14
E-Mail Hans-Ulrich.Dattner@remscheid.de

(Seite 19 und 20: Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid)

13/43

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat April 2013 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	09.04.2013	Landschaftsbeirat	Rathaus, Großer Sitzungssaal	14:00 Uhr
Dienstag	09.04.2013	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	10.04.2013	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	11.04.2013	Rat	Rathaus, Großer Sitzungssaal	16:15 Uhr
Mittwoch	17.04.2013	Beschwerdekommision	Rathaus, Raum 221	17:00 Uhr
Mittwoch	17.04.2013	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	18.04.2013	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30 Uhr
Dienstag	23.04.2013	Integrationsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	23.04.2013	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	24.04.2013	Bezirksvertretung 3 - Lennep	Lebenshilfe e.V., Thüringsberg 7, (Speisesaal)	17:30 Uhr
Donnerstag	25.04.2013	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	30.04.2013	Betriebsausschuss für die Remscheider Entsorgungsbetriebe	Nordstr. 48, 2. Etage, Aufenthaltsraum	17:00 Uhr
Dienstag	30.04.2013	Jugendrat	Alleestr. 66, Sitzungssaal, Zi. 316	18:00 Uhr

Stand: 05.03.2013

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Pressemitteilungen

Neues Wohnraumförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen am 21.02.2013 in Kraft getreten

Bei dem neu aufgelegten Programm des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Förderangebote modifiziert und verbessert worden. Die anteilige Darlehensförderung zielt u. a. ab auf:

- Modernisierungsinvestitionen im Wohnungsbestand,
- Wohnraum für Menschen mit Behinderungen,
- Mietwohnungsförderung,
- die Eigenheimförderung im Rahmen der Neuschaffung und Erwerb vorhandenen Wohneigentums.

Zusätzlich können Mittel für Maßnahmen der Quartiersentwicklung, Wohnraum für Studierende und Projekte im Rahmen des Experimentellen Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt wurden in diesem Jahr der Stadt Remscheid budgetierte Mittel in Höhe von 3,8 Mio. € für den Mietwohnungsbau, 190.000 € für die Eigenheimförderung und 210.000 € für den Erwerb vorhandenen Eigentums zugewiesen. Die Höhe des Budgets für Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand wurde noch nicht bekannt gegeben, wird aber umgehend nach Mitteilung durch die Landesregierung an gleicher Stelle veröffentlicht.

Um dem Bedarf und der Stärkung des sozialen Wohnungsbaus gerecht zu werden, liegt ein Schwerpunkt für das Jahr 2013 in der Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen. Hier wurden für Investoren nachhaltige Verbesserungen und attraktivere Angebote geschaffen:

- Erhöhung der Förderpauschalen für Neubau von 1.250 € auf 1.350 € pro qm und Neuschaffung im Bestand von 940 € auf 1.010 € pro qm,
- Anpassung der Bewilligungsmiete auf 5,10 €,
- Verbesserung der Darlehensbedingungen, in Form von 0.v.H.Zinssen bis zum Ablauf des 10. Jahres und einer zusätzlichen Option, eine Bindungsdauer von 25 Jahren zu wählen.

Die Förderung der Neuschaffung selbst genutzte Wohneigentums erfolgt grundsätzlich nur noch in Kommunen mit hohem oder überdurchschnittlichen Bedarfsniveau, zu der die Stadt Remscheid nicht gehört. In besonderen Härtefällen sowie im Rahmen des vom Rat der Stadt Remscheid am 28.06.2012 beschlossenen kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzeptes (<http://ratsinfo.remscheid.de/sessionnet/bi/vo0050.php?kvonr=1725&voselect=285>) können Kontingente projektbezogen auch für Remscheid zugeteilt werden.

Weitere Informationen und eine eingehende Beratung zum Wohnraumförderungsprogramm 2013 erhalten Sie bei den für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen des Zentraldienstes Stadtentwicklung und Wirtschaft, Abt. Wohnraumförderung:

Buchstabe A bis I

Frau Hesse

Rufnummer (0 21 91) 16 - 31 74

Buchstabe J bis R

Frau Heinrichs

Rufnummer (0 2191) 16 - 31 87

Buchstabe S bis Z

Frau Krah

Rufnummer (0 21 91) 16 - 37 37

Weitere Informationen erhalten sie auf den Seiten des Ministeriums unter www.mwebvw.de oder der NRW.BANK unter www.nrwbank.de.

GUT BERATEN - Termine im März und April -

Das Thema „Pflege“ kann uns entweder selbst oder als Angehörige betreffen. Information über die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen, über finanzielle und rechtliche Aspekte der Pflege, eine gute Beratung der individuellen Perspektiven kann den Alltag erleichtern und in Krisen unterstützen. Informieren Sie sich trägerunabhängig, unverbindlich und kostenlos bei der Pflegeberatung der Stadt Remscheid:

*jeweils montagvormittags, einmal monatlich, 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Info-Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde
Alleestr. 66 - Treffpunkt um 10.00 Uhr, 1. Etage, Zi. 114*

18. März 2013

Wie können ambulante Hilfen und Tagespflege den Verbleib in der eigenen Wohnung stützen?

Jeder Mensch wünscht sich, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung zu leben. Auch bei Pflegebedürftigkeit ist dies möglich, wenn die Tagesstruktur gut unterstützt wird. Sie erfahren, was hierbei die ambulante Pflege und die Tagespflege bieten können.

15. April 2013

Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform

Welche Wahlmöglichkeiten bestehen in Remscheid, für welche Wohn- oder Betreuungsform sollte ich mich entscheiden? Der Vortrag der städtischen Wohnberatung soll helfen, die eigenen Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche zu klären und bei der Auswahl geeigneter Angebote z.B. durch Checklisten behilflich sein.

*Rückfragen und weitere Auskünfte über:
Pflegeberatung der Stadt Remscheid*

*Andrea Wild und Claudia Gottschalk-Elsner, Alleestr. 66, 42853 Remscheid
Tel. (0 21 91) 16 - 27 40 und 16 - 27 44, Fax 16 - 35 53, E-Mail pflgeberatung@remscheid.de*

Seminar

„Schimmelpilz in der Wohnung – richtig lüften und Feuchtigkeit vermeiden“

Wenn sich in den eigenen vier Wänden Schimmel ansiedelt, ist eine Sanierung in der Regel unumgänglich. Das Seminar richtet sich vor allem an Eigentümer oder Vermieter von Alt- und Neubauten, aber auch an Mieter, die der Schimmelbildung vorbeugen und gesund wohnen wollen.

Die Veranstaltung gibt grundlegende Informationen zur Entstehung von Schimmelpilz und erläutert mögliche Ursachen wie Bausünden, Wasserschäden und Lüftungsgewohnheiten, damit die Teilnehmer Schwachstellen in der Wohnung selbst einschätzen können. Für den Fall, dass sich doch Schimmel einstellt, zeigt die Veranstaltung, die mit einem sachkundigen Referenten durchgeführt wird, die notwendigen Schritte zu seiner Bekämpfung auf.

Termin:	Mittwoch, 20. März 2013
Uhrzeit:	18.30 bis 20.45 Uhr
Ort:	VHS Remscheid, Elberfelder Str. 32
Referent:	Dipl.-Ing. Michael Wehrmann, Architekt in Remscheid
Kosten:	pro Person 6 Euro (zahlbar an der Abendkasse)

Um Anmeldung wird gebeten:

VHS Remscheid, Telefon (0 21 91) 16 – 27 86, E-Mail volkschule@remscheid.de oder
Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid, Telefon (0 21 91) 16 – 33 13, E-Mail umweltamt@remscheid.de

Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
- Rats- und Gemeindeangelegenheiten -
- ZD 0.13.4 -
42849 Remscheid

Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Hiermit bewerbe ich mich für das Amt einer Schöffin / eines Schöffen und bitte um Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid.

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer / eines:

Hauptschöffin / Hauptschöffen oder Hilfsschöffin / Hilfsschöffen

am

Amtsgericht Remscheid bzw. Wuppertal oder Landgericht Wuppertal

(Diese Angabe ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste.)

Mir ist bekannt, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist!

Zugleich erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass ich im Falle einer Wahl diese annehmen und das Amt einer Schöffin / eines Schöffen ausüben werde.

Angaben zu meiner Person * (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Familiename (ggf. Geburtsname)		
[Ausfüllfeld]		
Vorname/n (<i>Rufnamen bitte unterstreichen</i>)		
[Ausfüllfeld]		
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Staatsangehörigkeit deutsch
[Ausfüllfeld]	[Ausfüllfeld]	
Beruf (<i>bei Bediensteten im öffentlichen Dienst mit Angabe des Tätigkeitsbereichs</i>)		
[Ausfüllfeld]		
Straße / Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung Remscheid
[Ausfüllfeld]	[Ausfüllfeld]	
E-Mail (<i>Angabe freiwillig</i>)	Telefon (<i>Angabe freiwillig</i>)	
[Ausfüllfeld]	[Ausfüllfeld]	

*Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

(Weitere Fragen siehe nächste Seite.)

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft (*die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die -zulässige - Anfrage bei einem Register*):

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter zur Folge haben kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtätigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen (*Angabe freiwillig*).

Ich war bereits Schöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit von 2005 bis 2008
 von 2009 bis 2013

Ich begründe meine Bewerbung für das Amt einer Schöffin / eines Schöffen, wie folgt (*Angabe freiwillig*):

Ort / Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ort / Datum

Unterschrift

(Den ausgefüllten Bewerbungsbogen senden Sie bitte entweder per Post an die angegebene Anschrift oder per Fax an 02191/16-1-2714).

Per E-Mail übersandte Bewerbungsbögen können leider nicht berücksichtigt werden.

Rücksendungen Ihrer Bewerbung bitte bis spätestens 10.05.2013